

# RS OGH 1938/5/18 2Ob343/38

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1938

## Norm

JN §58

## Rechtssatz

Der Umstand, daß der Klägerin die Rente für sechsundzwanzig Jahre als die wahrscheinliche Lebensdauer ihres getöteten Mannes zuerkannt wurde, ist für die Bewertung des Rechtes auf den Rentenbezug nicht maßgebend. Die längstmögliche Dauer der einer bestimmten physischen Person gebührenden Rente ist die Lebensdauer dieses Menschen. Bei auf Lebenszeit beschränkter Dauer der Rente ist das Zehnfache der Jahresleistung als Wert anzunehmen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 343/38  
Entscheidungstext OGH 18.05.1938 2 Ob 343/38  
Veröff: SZ 20/130

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0046534

## Dokumentnummer

JJR\_19380518\_OGH0002\_0020OB00343\_3800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)